

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

24. Juni 1950.

94/A/B.
zu 97/JAnfragebeantwortung.

Eine von den Abg. H o n n e r und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 29.3.1950 überreichte Anfrage, betreffend die monarchistische Betätigung des Sicherheitsdirektors und Nationalrates, Johann Sebinger, beantwortet Bundesminister für Inneres H e l m e r wie folgt:

Anlässlich der am 13.7.1949 stattgefundenen konstituierenden Generalversammlung des Vereines "Bund Österreichischer Patrioten" mit dem Sitz in Linz wurde der Sicherheitsdirektor für das Mühlviertel, Nationalrat Johann Sebinger, in den Vorstand des genannten Vereines gewählt. Der Genannte erhielt jedoch, wie er bereits vor Monaten bekanntgab, von dieser Wahl erst anfangs Februar 1950 durch eine Zeitungsnotiz Kenntnis, worauf er sowohl den Verein, als auch die zuständigen Behörden verständigte, dass diese Wahl ohne sein Wissen erfolgt sei und er sie nicht annehme.

Beigefügt wird, dass das Bundesministerium für Inneres schon im vergangenen Winter eine eingehende Überprüfung der Tätigkeit des genannten Vereines und seiner Zweigvereine angeordnet hat, die zu der Auflösung der Ortsgruppe Lienz durch die Sicherheitsdirektion für Tirol am 3. Februar l. J. führte. Bei keiner anderen Organisation des Vereines konnte eine unerlaubte monarchistische Betätigung festgestellt werden.

Hinsichtlich der dienstrechtlichen Stellung des Sicherheitsdirektors für das Mühlviertel und Nationalrates Johann Sebinger ist festzustellen, dass der Genannte bereits im Zeitpunkt seiner Bestellung als Sicherheitsdirektor in seiner Funktion als technischer Oberrevident beim Amt der oberösterreichischen Landesregierung beurlaubt wurde und seine Dienstbezüge eingestellt wurden.

Gegenüber dem Bund steht Sicherheitsdirektor Sebinger lediglich in einem vertraglichen Dienstverhältnis, das aus dem Grunde bisher nicht gelöst wurde, da nach § 71 Dienstpragmatik nur pragmatische Beante bei Ausübung eines Mandates ausser Dienst zu stellen sind, während für Vertragsbedienstete des Bundes, die zum Mitglied des Nationalrates gewählt werden, keine diesbezügliche gesetzliche Vorschrift besteht. Für sie gilt lediglich die Bestimmung des Artikel 59 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes, derzufolge öffentlich Angestellte zur Ausübung eines Mandates im Nationalrat keines Urlaubes bedürfen und ihnen vielmehr die hiezu erforderliche freie Zeit zu gewähren ist.

-.-.-.-.-